

Fünfte Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“

Präambel

Auf Grund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 24.09.2019 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 17.05.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1 des WAZV Bode-Wipper vom 25.08.2011), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 21.12.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 50/2017 vom 22.12.2017) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme pro angefangene 1.000 Einwohner. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen, die das Landesamt für Statistik bzw. für die Ortsteile die Einwohnermeldeämter, am 31. Dezember des vorvorletzten Jahres ermittelt haben. Die Stadt Staßfurt erhält so viele Stimmen wie alle übrigen Mitglieder auf sich vereinen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.“

Artikel II – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, 26.09.2019



Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer

